

# RS Vwgh 2004/12/16 2004/16/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.2004

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/08 Sonstiges Steuerrecht

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GGG 1984 §9;

NEUFÖG 1999;

WFG 1984 §53 Abs3;

## Rechtssatz

Die Wirksamkeit der Verfahrenshilfe ist in § 9 GGG gesondert geregelt. Hier ist für die Gebührenbefreiung nicht die im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruches bereits bewilligte Verfahrenshilfe erforderlich, sondern es genügt die Antragstellung, wenn die Bewilligung der Verfahrenshilfe folgt. Diese Gebührenbefreiung ist somit anders geregelt als die Gebührenbefreiung nach dem NeuFöG und dem § 53 Abs. 3 WFG 1984.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160193.X04

## Im RIS seit

18.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)